

S t a t u t e n

Verein für Heimatkunde Schleithem

Museum Schleithemertal

Stand bereinigt nach Vernehmlassung 16. 12. 2016

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Heimatkunde Schleithem" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schleithem. Er wurde 1889 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, das Interesse an Geschichte und Kultur unseres Dorfes und seiner Umgebung wachzuhalten und zu fördern. Dazu gehören:

- Aufbau, Führung, Forschung, Erweiterung und Fortführung des Ortsmuseums (Museum Schleithemertal) mit Dauerausstellung, mit dem Sammeln und Aufbewahren bzw. dem Ausstellen von Objekten von lokal und regional historischer Bedeutung. Die Tätigkeiten sind nicht nur an das Ortsmuseum gebunden.
- Durchführen von Sonderausstellungen von historischem oder künstlerischem Interesse.
- Die Veranstaltung von Exkursionen und Vorträgen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2.1. Die Sammlung

Diese besteht aus der seit 1885 begonnenen und laufend erweiterten Sammlung. Sie soll dem Vereinszweck entsprechend geführt werden. Die Gegenstände sind Eigentum des Vereins für Heimatkunde. Über den Bestand der Sammlung wird ein Inventar geführt.

Die Sammlungsgegenstände sind im Museum ausgestellt oder in den Magazinräumen des Museums und zum Teil ausserhalb des Museums eingelagert. Einige Dokumente sind im Gemeindearchiv integriert und sind als Eigentum des Vereins gekennzeichnet.

Die umfangreiche archäologische Sammlung ist als Dauerleihgabe bei der Kantonsarchäologie deponiert. Sie ist Eigentum des Vereins für Heimatkunde.

2.2 Das Museum

Das 1995 eingerichtete und eröffnete Museum befindet sich in Räumen der Gemeinde Schleithem im „Alten Schulhaus bei der Kirche“. Nutzung, Wartung und der Unterhalt der gemeindeeigenen Räume sind mit der Gemeinde Schleithem vertraglich geregelt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Zuschüsse und Subventionen, Sponsoring
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder: *Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.*
- Gönnermitglieder: *natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.*
- Kollektivmitglieder: *Vereine, Firmen, Gesellschaften.*
- Ehrenmitglieder: *auf Vorschlag des Vorstands kann die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft Personen verleihen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.*

Alle Mitglieder sind mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Kollektivmitglieder als Kollektiv mit einer Stimme.

4.1 Mitgliederbeiträge

Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem eines Einzelmitgliedes entspricht.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem eines Einzelmitgliedes entspricht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- bei nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder im Voraus mit Inserat

oder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-

Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Personen.

Wünschenswert als Mitglied des Vorstands ist der amtierende
Gemeindepräsident oder ein Mitglied des Gemeinderates.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach
aussern. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine
angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen
oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium / Kurator/in 1
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Kurator/in 2 und 3
- f) Beisitzer/in

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes
Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer
Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die
Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf
Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Im Kassawesen hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und die Sammlung an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wird keine Nachfolge-Organisation gefunden, geht das Vermögen und die Sammlung an die Gemeinde Schleithem über und darf nicht veräussert werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 8. April 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom (6. April 1889) / **19. Nov. 1955.**

Schleitheim, den 15. Januar 2017

Der Präsident:
Willi Bächtold



Der Aktuar:
Alex Stamm

